

Der Bayerische Staatsminister des
Innern, für Sport und Integration



Joachim Herrmann, MdL



München, 6. Juni 2025
C14-3612-47-11

Ihre E-Mail vom 1. April 2025



vielen Dank für Ihre E-Mail vom 1. April 2025. Darin bemängeln Sie, dass viele Städte und Gemeinden die in der Straßenverkehrsordnung (StVO) und in den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) vorgegebenen Sinnbilder in den Fußgängersignalanlagen durch alternative, abweichende Sinnbilder ersetzen und fordern, diese „Fantasiesinnbilder“ abzuschaffen. Sie fordern außerdem, eine abschließende Regelung hinsichtlich der gemäß Einigungsvertrag zugelassenen Fußgängersinnbilder (sog. „Ost-Ampelmännchen“) zu schaffen.

Wie Ihnen als Fachmann bekannt ist, schreibt § 37 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 StVO vor, dass für Lichtzeichen, die nur für zu Fuß Gehende gelten sollen, das Sinnbild „Fußgänger“ anzuzeigen ist. Im Lichtzeichen für Fußgänger muss das rote Sinnbild einen stehenden und das grüne Sinnbild einen schreitenden Fußgänger zeigen. Die Gestaltung des Sinnbildes „Fußgänger“ ist mit § 39 Abs. 7 StVO bundesweit verbindlich in bildlicher Form vorgegeben; ergänzt wird diese Vorschrift in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 37 Abs. 2 Nr. 5, Randnummer 50 in Verbindung mit Abschnitt 6.2.7 der Richtlinien für Lichtsignalanlagen – Ausgabe 2015 (RiLSA 2015). Hiervon abweichende

Telefon: 089 2192-01
Telefax: 089 2192-12100

E-Mail: minister@stmi.bayern.de
Internet: www.innenministerium.bayern.de

Odeonsplatz 3
80539 München

Fußgängerampel-Symbole sind demnach grundsätzlich unzulässig. Andere Sinnbilder kann nur der Bund durch eine Änderung der StVO oder im Rahmen einer Verkehrsblattveröffentlichung zulassen.

Ich stimme Ihnen zu, dass es keine sachlich begründete Notwendigkeit für weitere Variationen des Sinnbilds „Fußgänger“ in Ampeln gibt. Im Übrigen sprechen vor allem Sicherheitsgründe, unter anderem die klare Wiedererkennbarkeit und optimale Sichtbarkeit, für die Einheitlichkeit aller Verkehrszeichen. Dies ist im modernen, massenhaften und komplexen Verkehrsgeschehen weder sachgerecht noch rechtlich zulässig. Ampeln dienen einzig und allein dem Zweck, beispielsweise Fußgängern das möglichst sichere Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen oder den Verkehrsfluss in Kreuzungsbereichen möglichst unfallfrei zu regeln. Sie sind nicht der richtige Ort, um auf lokale Besonderheiten hinzuweisen, wie etwa im angefragten Fall.

Wie Kommunen ihre Ampeln ausgestalten, ist letztlich deren Verantwortung. Die vor Ort ggf. im Einzelfall bestehenden Abweichungen wurden nicht mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmt. Im unserem Einführungserlass vom 2. Dezember 2015 zur Einführung der RiLSA 2015, welcher u. a. an die Landratsämter, kreisfreien Städte und Große Kreisstädte sowie an den Bayerischen Städtetag und Bayerischen Gemeindetag gerichtet war, wurde auf die bestehende Rechtslage hinsichtlich der zu verwendenden Fußgängersignalgeber ausdrücklich hingewiesen.

Hinsichtlich der „Ost-Ampelmännchen“ vertrete ich die Auffassung, dass eine Klärung dadurch erfolgt ist, dass in der RiLSA festgelegt wurde, dass die gemäß Einigungsvertrag zugelassenen Fußgängersinnbilder (Ampelmännchen) ebenfalls verwendet werden können.

Für Ihre Anregungen möchte ich mich bedanken und wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thorsten Jansen'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end. Below the signature are two large, stylized blue arrows pointing outwards.